

II-409 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

6. Mai 1988

Z. 11 0502/87-Pr.2/88

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1834 IAB  
1988 -05- 09  
zu 1824 IJ

Parlament

1017

W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Dr. Helmut Krünes und Genossen vom 9. März 1988, Nr. 1824/J, betreffend die Veräußerung der Geschäftsanteile an der "ÖCAD", beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Die Geschäftsanteile der Republik Österreich an der ÖCAD-österreichische Gesellschaft für computerunterstütztes Konstruieren und Fertigen Gesellschaft m.b.H. wurden am 1. Februar 1988 an die Wiener Holding Gesellschaft m.b.H. abgetreten. Da die ÖCAD ständiger Subventionen des Bundes bedurfte - im Jahre 1987 betrugen diese beispielsweise 3,6 Mio.S - und mittelfristig ihre Selbsterhaltungsfähigkeit nicht erwartet werden konnte, erfolgte der Verkauf der Bundesbeteiligung um den symbolischen Abtretungspreis von S 1,-.

Die Wiener Holding Gesellschaft m.b.H. hat sich im Abtretungsvertrag verpflichtet, die Republik Österreich hinsichtlich aller von ihr im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses übernommenen Verpflichtungen klag- und schadlos zu halten. Im Sinne der Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1987, BGBl.Nr. 26/88, mit dem der Bundesminister für Finanzen zur Veräußerung der in Rede stehenden Bundesbeteiligung ermächtigt wurde, ist ferner unter anderem vertraglich festgehalten worden, daß die Wiener Holding die Bundesbeteiligung zwecks Weiterführung des Betriebes der ÖCAD erworben hat und daß sie im Falle einer

- 2 -

Liquidation der ÖCAD oder der Veräußerung des Geschäftsanteiles um mehr als die Hälfte vor Ablauf eines festgelegten Zeitraumes der Republik Österreich einen bestimmten Teil des Liquidations- bzw. Veräußerungserlöses zu überlassen bzw. das Stammkapital auszubezahlen hat. Diese Auflagen haben jedoch für die Übertragung des Geschäftsanteiles oder eines Teiles davon innerhalb des Konzerns der Wiener Holding oder an ein Unternehmen des Konzerns der ÖIAG sowie für eine allfällige Beteiligung der Mitarbeiter der ÖCAD an der Gesellschaft keine Geltung. Schließlich wurde die Wiener Holding verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die ÖCAD für Leistungen an die Republik Österreich oder an zu mindestens 50 % in deren Eigentum stehende Unternehmungen Preisnachlässe gewährt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'b. Rainu'.